

Bundesland

Wien

Kurztitel

Wiener Stadtverfassung

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 28/1968

§/Artikel/Anlage

§ 66d

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Außerkrafttretensdatum

23.11.2015

Text**Vorsitz****§ 66d**

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte in sinngemäßer Anwendung des § 97 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Bezirksvorsteher ist zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nicht wählbar.